

den letzten Satz des § 5 durch einen Zusatz zum zweiten Satze zu ersetzen, und zwar durch den Zusatz:

„, soweit nicht das Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine, beziehentlich der Kreisvereinsausschüsse, sowie des Landesmedizinalkollegiums einheitliche Vorschriften dieser Art für sämtliche Bezirksvereine aufstellt.“

Zugleich versicherten die Herren Regierungskommissare, daß das königliche Ministerium des Innern einheitliche Bestimmungen für die Standes- und Ehrengerichtsordnungen der Bezirksvereine aufzustellen beabsichtige, und sagten den Erlaß solcher Bestimmungen ausdrücklich zu.

Die Deputation glaubte jenem Vorschlage zustimmen und bei letzterer Zusage Beruhigung fassen zu können.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor,

- a) in § 5 das Wort: „Disziplinarordnung“ mit dem Worte: „Ehrengerichtsordnung“ zu vertauschen,
- b) den dritten Satz des § 5: „Diese dürfen“ etc. bis „in Widerspruch stehen“ zu streichen, dagegen
- c) dem zweiten Satze des § 5 hinter dem Worte: „treffen“ folgenden Zusatz: „, soweit nicht das Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine beziehentlich der Kreisvereinsausschüsse, sowie des Landesmedizinalkollegiums einheitliche Vorschriften dieser Art für sämtliche Bezirksvereine aufstellt.“ beizufügen,
- d) den § 5 mit diesen Abänderungen zu genehmigen.

Zu § 6

beantragt die Deputation bei der Kammer:

unveränderte Annahme des § 6.

Zu § 7.

Unter Aufrechterhaltung der schon bei § 5 erwähnten Vorschläge zur Vertauschung einzelner Worte des § 7 wurde hier zuerst unter Hinweis auf die den Mitgliedern der zweiten Kammer auch in Druckeremplaren mitgetheilte Petition des ärztlichen Bezirksvereins zu Döbeln vom 25. November 1895 die Frage angeregt, ob diejenigen Mitglieder eines Bezirksvereins, welche für ihre Person dem Ehrenrath desselben nicht unterstehen, als wählbar in diesen Ehrenrath erachtet werden sollen? Es wurde anerkannt, daß gegen diese Wählbarkeit vielleicht Einiges spreche. Andererseits wurde hervorgehoben, daß doch auch die beamteten Aerzte und die Sanitätsoffiziere des Friedensstandes an der Wahrung der Standesehre aller Aerzte ein großes Interesse haben müßten und daß, wenn man den fraglichen Mitgliedern die Wählbarkeit für den Ehrenrath entzöge, gerade manche in Bezug auf Privatpraxis recht unabhängige Vereinsmitglieder, die allgemeines Vertrauen unter ihren Kollegen genießen, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden könnten und dann im Ehrenrathe vielleicht sehr vermisst werden würden.

Es wird hervorgehoben, daß es ja den Mitgliedern eines jeden Bezirksvereins frei stehe, dann, wenn sie die Mitgliedschaft von beamteten Aerzten oder von Sanitätsoffizieren des Friedensstandes in den Ehrenrath nicht wünschten, von der Wahl solcher Aerzte abzusehen.

Man glaubte aber auch die Entscheidung der Frage der Wählbarkeit jener Vereinsmitglieder für den Ehrenrath der Entscheidung der einzelnen Bezirksvereine überlassen zu sollen. Es wurde daher die Frage angeregt, ob nicht eine Bestimmung des Inhalts: